

361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer und Genossen betreffend Änderung des Vermögensteuergesetzes 1954 (31/A)

Die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen haben am 23. Juni 1976 den Antrag 31/A betreffend Änderung des Vermögensteuergesetzes 1954 im Nationalrat eingebracht.

Dieser Initiativantrag sieht eine 50%ige Anhebung des allgemeinen Freibetrages im § 5 des Vermögensteuergesetzes sowie eine Anhebung der Höchstgrenze im § 76 des Bewertungsgesetzes von 50 000,— S auf 100 000,— S vor.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 19. Oktober 1976 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden (335 der Beilagen), vorgelegt.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes ist zum 1. Jänner 1977 durchzuführen. Die auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Novellierung des Vermögensteuergesetzes erforderlich scheinenden Maßnahmen sollen zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes zu diesem Zeitpunkt wirksam werden. Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen eine Anhebung der Freibeträge unbeschränkt steuerpflichtiger, natürlicher Personen, verbunden mit Verbesserungen hinsichtlich des sogenannten Altersfreibetrages und der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung, eine Erhöhung der Mindestvermögensbeträge unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften und die Anhebung

des Steuervermögenssatzes von 0,75 v. H. auf 1 v. H. Die Anhebung der Besteuerungsgrenze bei Körperschaften stellt eine Vereinfachung hinsichtlich unbedeutender Vereine und dergleichen dar und erfordert die gleichzeitige Anpassung des Erbschaftssteueräquivalentgesetzes.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 5. November 1976 beschlossen, beide Vorlagen unter einem zu behandeln und die Regierungsvorlage als Beratungsgrundlage heranzuziehen.

Als Berichterstatter zur Regierungsvorlage fungierte Abgeordneter Maderthaler.

Als Berichterstatter zu 31/A fungierte Abgeordneter Dr. Feurstein.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Suppan, Dr. Broesigke, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, DDr. König, Dr. Pelikan und Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen (31/A) fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Suppan und Dr. Feurstein fand im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Maderthaler gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (335 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 11 05

Maderthaler
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann